

Statuten

vom

Skiclub

Sempach-Neuenkirch

(gegründet 7. Februar 1936)

gültig ab Generalversammlung 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Name, Rechtsform und Ort	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung	4
II.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT	4
	Art. 4 Mitgliedschaft	4
	Art. 5 Aktivmitgliedschaft	4
	Art. 6 Ehrenmitglieder	4
	Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
	Art. 8 Ende der Mitgliedschaft	4
	Art. 9 Rechte aus der Mitgliedschaft	4
	Art. 10 Pflichten aus der Mitgliedschaft	5
III.	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION.....	5
	Art. 11 Organe	5
A.	Die Generalversammlung	5
	Art. 12 Wesen und Zusammensetzung	5
	Art. 13 Einberufung	5
	Art. 14 Zuständigkeit	5
B.	Der Vorstand	5
	Art. 15 Wesen und Organisation	5
	Art. 16 Aufgaben	5
	Art. 17 Abteilung Schneesport	6
	Art. 18 Kommission Ferienhaus	6
	Art. 19 Abteilung Schneesportlager	6
	Art. 20 Weitere Projekte	6
C.	Die Revisionsstelle	6
	Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben	6
IV.	FINANZEN	6
	Art. 22 Finanzielle Mittel	6
	Art. 23 Finanzordnung	6
	Art. 24 Haftung	6
V.	GESCHÄFTSORDNUNG	7
	Art. 25 Geschäftsjahr	6
	Art. 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
	Art. 27 Einberufung von Sitzungen	7
	Art. 28 Vorsitz und Protokoll	7
	Art. 28 Amtsdauer und Wahlrhythmus	7
	Art. 30 Zeichnungsberechtigungen	7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 31 Statutenänderungen	7
	Art. 32 Auflösung des Vereins	7
	Art. 33 Inkrafttreten	7

Ergänzende und ausführende Erlasse (Anhänge):

- Anhang 1 Finanzordnung (Generalversammlung)
- Anhang 2 Reglement Schneesport (Vorstand)
- Anhang 3 Reglement Ferienhaus Schwyzerhüsli (Vorstand)
- Anhang 4 Reglement Gönner und Sponsoren (Vorstand)
- Anhang 5 Reglement Schneesportlager (Vorstand)

STATUTEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Ort

- 1 Unter der Bezeichnung Skiclub Sempach-Neuenkirch (SCSN) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz des Vereins ist in den Gemeinden Sempach oder Neuenkirch.

Art. 2 Zweck

- 3 Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Schneesports. Insbesondere bietet er seinen Mitgliedern und Dritten die Möglichkeit für sportliche Freizeitaktivitäten.
- 4 Er betreibt eine aktive Nachwuchsförderung und leistet einen Beitrag zur Vereinskultur in den beiden Sitzgemeinden.
- 5 Der Verein trifft Massnahmen zur Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und mit Dritten.
- 6 Er gestaltet ein jährliches Freizeitprogramm, welches sich auf die Mitglieder, deren Familien und Kinder ausrichtet.

Art. 3 Mittel zur Zweckerfüllung

- 7 Der Verein ist Eigentümer des Ferienhauses Schwyzerhüsli in Sörenberg. Dies ermöglicht für Mitglieder und Dritte ein kostengünstiges Ferienangebot.
- 8 Mit seiner Ski- und Snowboardschule ermöglicht der Verein Kindern aus der Umgebung den Zugang zum Schneesport.
- 9 Der Verein organisiert jedes Jahr ein Schneesportlager für die Schule Neuenkirch. Die Kinder von Neuenkirch haben so die Möglichkeit eine Woche das Ski- und Snowboardfahren unter fachkundiger Leitung mitzuerleben.

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaft

- 10 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitgliedschaft

- 11 Die Aktivmitgliedschaft kann von Einzelpersonen, Jugendlichen oder Familien erworben werden.
- 12 Familien und Kinder bis 15 Jahren können miteinander oder zeitlich verschoben die Mitgliedschaft erwerben.
- 13 Zwischen dem 16. und 19. Altersjahr können Jugendlichen eine direkte Mitgliedschaft erwerben.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

- 14 Personen, welche sich in langjähriger und ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 15 Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden, welcher die statutarischen Voraussetzungen prüft.
- 16 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 17 Die definitive Aufnahme erfolgt mit der ersten ordentlichen Beitragszahlung durch den Gesuchsteller.
- 18 Beitrittsgesuche können ohne Angaben von Gründen abgewiesen werden.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

- 19 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 20 Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres.
- 21 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.
- 22 Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen mehr. Die ehemaligen Mitglieder bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten sowie laufende und rückständige Beitragsforderungen haftbar.

Art. 9 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 23 Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, im Sinne der Zweck unterstützt zu werden sowie die Leistungen zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.
- 24 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung aktives Wahl- sowie Stimm- und Antragsrecht.
- 25 Kindern von Familienmitgliedern bis zum 15. Altersjahr haben kein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht.

Art. 10 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 26 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden und künftigen Ausführungserlasse einzuhalten, die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

III. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANISATION

Art. 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 12 Wesen und Zusammensetzung

- 27 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Art. 13 Einberufung

- 28 Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- 29 Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
- 30 Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 31 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage vor deren Stattfinden. Den Teilnehmereberechtigten sind Datum, Ort, Zeit und Traktanden schriftlich anzuzeigen.
- 32 Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich dem Vorstand bis Ende Geschäftsjahr einzureichen.

- 33 Ausserordentliche Generalversammlungen beraten nur über die traktandierten Geschäfte.

Art. 14 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch diese Statuten, das Gesetz oder nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresberichtes und Jahresrechnung;
- b) Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Organe;
- c) Erlass der Finanzordnung und Genehmigung des jährlichen Budgets;
- d) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Rekursen gegen Ausschlüsse;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 15 Wesen und Organisation

- 34 Der Vorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern.
- 35 Er bildet das leitende Organ des Vereins, repräsentiert diesen nach aussen und trägt die operative Verantwortung.
- 36 Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestellt mindestens ein Vizepräsidium, die Ressortverantwortlichen Finanzen und Administration, die Leitung des Schneesports, den Vorsitz der Kommission des Ferienhauses sowie die Leitung Schneesportlagers.

Art. 16 Aufgaben

- 37 Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben im Sinne der Zielsetzungen des Vereins und erledigt alle Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetz oder die Generalversammlung zugewiesen sind.
- 38 Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) Festlegung der Vereinsaktivitäten und einer zweckmässigen Organisation;
 - b) Erlass und Änderung von ausführenden Reglementen, Weisungen und Richtlinien;
 - c) Wahl des Leitungsteams für den Schneesport;

- d) Wahl der Mitglieder für die Kommission des Ferienhauses;
- e) Wahl des Leitungsteams für das Schneesportlager;
- f) Entgegennahme, Prüfung und Erledigung von Aufnahmege-suchen, Ausschlüssen und Aus-tritten.

Art. 17 Abteilung Schneesport

- 39 Unter der Führung des Leiters Ski- und Snowboardschule organisiert, gestaltet und führt die Abteilung Schneesport jährlich einen Ski- und Snowboardkurs durch.
- 40 Die Abteilung Schneesport besteht aus drei bis sechs Personen und konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Es bezeichnet jedoch mindestens Ressortverantwortliche für die Finanzen und die Administration.
- 41 Sie zeichnet für alle Winteraktivitäten verantwort-lich.
- 42 Nach Abschluss eines jeden Kurses verfasst die Abteilung Schneesport einen Schlussbericht mit Abrechnung zuhanden des Vorstandes.
- 43 Das Nähere regelt ein spezielles Reglement.

Art. 18 Kommission Ferienhaus

- 44 Unter der Führung des Vorsitzenden verwaltet, unterhält und betreut die Kommission des Ferienhaus-es das vereinseigene Ski- und Berghaus.
- 45 Die Kommission besteht aus drei bis fünf Personen und konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Es bezeichnet jedoch mindestens Ressortverant-wortliche für die Finanzen und die Administration.
- 46 Sie bezeichnet die Hauswartung für das Ferienhaus.
- 47 Per Ende Geschäftsjahr verfasst die Kommission einen Jahresbericht mit Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.
- 48 Das Nähere regelt ein spezielles Reglement.

Art. 19 Abteilung Schneesportlager

- 49 Unter der Führung des Leiters Schneesportlager organisiert, gestaltet und führt die Abteilung Schneesportlager jährlich ein Ski- und Snowboard-lager durch.
- 50 Die Abteilung Schneesportlager besteht aus drei bis sechs Personen und konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Es bezeichnet jedoch min-destens Ressortverantwortliche für die Finanzen und die Administration.

51 Nach Abschluss des Skilagers verfasst die Abtei-lung Skilager einen Schlussbericht mit Abrechnung zuhanden des Vorstandes.

52 Das Nähere regelt ein spezielles Reglement.

53 Nach Erfüllung der Aufgabe verfassen die Beauf-tragten einen Schlussbericht mit Abrechnung zu-handen des Vorstandes.

Art. 20 Weitere Projekte

54 Der Vorstand kann die Erfüllung von einzelnen Aufgaben ganz oder zum Teil an Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen übertragen. Er erlässt in die-sem Fall die nötigen Anordnungen, in welchen die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und Berichterstattung geregelt sind.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben

- 55 Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Personen.
- 56 Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchfüh-rung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.
- 57 Der Vorstand übergibt der Revisionsstelle alle er-forderlichen Unterlagen und erteilt ihr die benötig-ten Auskünfte.
- 58 Die Revisionsstelle berichtet der Generalversamm-lung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschrän-kung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 22 Finanzielle Mittel

59 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträ-gen der Mitglieder, Erträgen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen, Kapitalerträgen sowie Zu-wendungen jeglicher Art.

Art. 23 Finanzordnung

- 60 Der Verein hat eine ausgeglichene Jahresrechnung anzustreben. Die Rechnung wird nach anerkannt-ten Regeln der Buchführung erstellt.
- 61 Die Generalversammlung erlässt eine Finanzord-nung, worin insbesondere das Beitragswesen, die Ausgabenkompetenzen und die Mittelverwendung geregelt werden.

Art. 24 Haftung

62 Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

63 Eine ausserordentliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe von je Franken 100.—beschränkt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 25 Geschäftsjahr

64 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

65 Bei statutengemässer Einberufung sind alle Organe und Gremien unabhängig der Anzahl der Teilnehmenden für alle traktandierten Geschäfte beschlussfähig.

66 Die Organe und Gremien des Vereins fassen ihre Beschlüsse, wenn Statuten, Gesetz oder vorgängig beschlossener Modus nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der offenen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

67 Das Präsidium resp. der Vorsitz stimmt mit und hat den Stimmentscheid.

Art. 27 Einberufung von Sitzungen

68 Falls die vorliegenden Statuten nichts anderes regeln, werden Sitzungen vom Präsidium oder vom Vorsitzenden einberufen, soweit es die Zielsetzungen des Vereins beziehungsweise die Erfüllung von Aufträgen erfordert.

69 In der Regel sind Datum, Ort, Zeit und Beratungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der betreffenden Sitzung schriftlich den Teilnahmeberechtigten mitzuteilen.

Art. 28 Vorsitz und Protokoll

70 Versammlungen und Sitzungen werden vom Präsidium beziehungsweise vom Vorsitzenden oder einer von dieser bezeichneten Stellvertretung geleitet.

71 Über alle Versammlungen und Sitzungen wird ein Protokoll oder eine Aktennotiz erstellt.

Art. 29 Amtsdauer und Wahlrhythmus

72 Die Amtsdauer aller Mitglieder in den Organen und Funktionen beträgt zwei Jahre und beginnt mit der jeweiligen Wahl oder Ernennung.

73 Wiederwahl ist möglich.

74 Scheidet ein Mitglied eines Organs während der Amtsdauer aus, so wird bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen.

Art. 30 Zeichnungsberechtigungen

75 Die Mitglieder des Vorstandes führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

76 Der Vorstand erteilt den Kommissionen, Arbeitsgruppen und für die Projekte die erforderlichen Zeichnungsberechtigungen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Statutenänderungen

77 Änderungen dieser Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte.

78 Die Änderung der Statutenanhänge, soweit dafür die Generalversammlung zuständig ist, werden mit einfachem Mehr beschlossen.

Art. 32 Auflösung des Vereins

79 Die Auflösung des Vereins, resp. von Vermögensteilen wie das Ferienhaus bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmrechte.

80 Bei Auflösung des Vereins wird Vorstand als Liquidator eingesetzt. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird den Mitgliedern zu gleichen Teilen übereignet.

81 Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich innert drei Monaten zehn Mitglieder für die Weiterführung verpflichten.

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Oktober 2015 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Neuenkirch/Sempach, 30. Oktober 2015



Der Präsident Roland Grüter



Die Vizepräsidentin Jolanda Schaller